

Bei Betrachtung der „lautesten Nachtstunde“ mit Anlieferung der Zeitschriften durch einen Sprinter sind deutlich geringere Beurteilungspegel zu erwarten. Die zulässigen Spitzenpegel nach TA Lärm /3/ werden hingegen annähernd erreicht, jedoch nicht überschritten.

8 FAZIT

Straßenverkehr

Die Berechnungen mit den zuvor genannten Emissionsansätzen ergeben für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV /2/, lediglich im Nachtzeitraum werden die Orientierungswerte der DIN 18005 /1/ an den westlichen Gebäuden leicht überschritten.

Im betreffenden Bereich sollte folgende Festsetzung im Bebauungsplan getroffen werden:

„Zum Schutz der Nachtruhe sind Schlaf- und Kinderzimmer mit schallgedämmten Lüftungen auszustatten, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.“

Gewerbelärm

Durch die Tankstellennutzung sind im Tagzeitraum auf den Außenflächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes überwiegend keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm /3/ für allgemeine Wohngebiete zu erwarten (Anlage 3a-c). An allen betrachteten Immissionsorten an den Gebäuden werden, mit einer Ausnahme, keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte prognostiziert (Tabelle 22). Die geringe Überschreitung von 1 dB(A) ist aus gutachterlicher Sicht zu vernachlässigen, da für den Betrieb der Kfz-Werkstatt der ungünstigste Fall berücksichtigt wurde, in dem alle Ereignisse (Abgasuntersuchung, Reifenwechsel, Bremsenprüfstand in Servicehalle 1) auf denselben Tag gelegt sind. Sollte dennoch ein Schallschutz gewünscht sein, so kann in B-Plan für das 1. OG am Immissionsort 2 an der Südwest- oder Nordwestfassade folgendes alternativ festgesetzt werden:

- Kein Fenster oder Festverglasung
- Zweite Vorhangfassade, beispielsweise Balkonverglasung oder Prallscheibe vor Fenstern
- Kein Aufenthaltsraum

Ebenfalls besteht alternativ die Möglichkeit, entlang der Grundstücksgrenze als Verlängerung der Servicehalle 1 eine 2m-hohe und 5m-lange Lärmschutzwand zu errichten

und festzusetzen. Die Lärmschutzwand sollte tankstellenseitig hochabsorbierend ausgeführt sein. Mit der Lärmschutzwand können an allen Immissionsorten die Richtwerte der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet von 55/40 dB(A) Tag/Nacht um 1 dB(A) unterschritten werden.

Für den Nachtzeitraum sind nur bei Berücksichtigung der Benzinanlieferung in weiten Teilen des Bebauungsplangebietes sowie an allen berücksichtigten Immissionsorten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Die Überschreitungen wären auch an der bereits bestehenden Bebauung außerhalb des Plangebietes zu erwarten. Allein die nächtliche Anlieferung durch Sprinter führt zu keinen Überschreitungen.

Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, welches an einem bestehendem Gewerbebetrieb heranrückt, kann zur Folge haben, dass der Gewerbebetrieb eingeschränkt wird. Es wäre rücksichtslos gegenüber einem bestehendem Gewerbebetrieb, wie hier der Tankstelle, wenn durch das Heranrücken von Wohnen der Betrieb gefährdet ist. Insoweit ist im Rahmen des B-Planverfahrens zu prüfen, ob bei der Ausweisung von Wohnen in einem allgemeinen Wohngebiet der Betrieb in seinem Bestand gefährdet, also ggf. rücksichtslos ist. Das bedeutet nicht, dass dem Betrieb keine Beschränkungen auferlegt werden dürfen. Solche Beschränkungen, die den Betrieb nicht in seinem Bestand gefährden und verhältnismäßig sind, können ebenfalls dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme genügen. So kann es Abwägungsergebnis sein, ggf. dem Betrieb zuzumuten, auf eigenen Kosten Lärmschutzmaßnahmen durchzuführen.

Es besteht offensichtlich keine betriebliche Notwendigkeit, die Benzinanlieferung in der Nacht ausführen zu lassen. Es ist logistisch möglich und zumutbar, dass die Benzinanlieferung am Tage ausgeführt wird.

Hamburg, 22. Januar 2014

i.V. Sebastian Eggers
LÄRMKONTOR GmbH

i.A. Folkard Hänisch
LÄRMKONTOR GmbH